

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1916

1 (4.1.1916) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Amtliches Verkündungsblatt

für den Amtsbezirk Durlach.



Erscheint wöchentlich 1-2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.

Anzeigenpreis: Die einspaltige Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Druck und Verlag von Adolf Duppé in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

M. 1. Dienstag, 4. Januar 1916.

Bekanntmachung über eine Bestandsaufnahme von Kaffee, Tee und Kakao.

Vom 29. November 1915.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrats über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Am 3. Januar 1916 findet eine Aufnahme der Vorräte von Kaffee (Bohnenkaffee und Bohnenkaffeesmischungen), roh, gebrannt oder geröstet, Tee und Kakao, roh, gebrannt oder geröstet, statt.

§ 2. Wer mit dem Beginne des 3. Januar 1916 Vorräte der im § 1 bezeichneten Art in Gewahrsam hat, ist vorbehaltlich der Vorschriften im § 3 verpflichtet, sie auf dem vorgeschriebenen Anzeigevordruck der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirke die Vorräte lagern.

Vorräte von Kaffee und Tee, die zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt sind, sind nur anzuzeigen, wenn sie bei Kaffee 10 Kilogramm, bei Tee 2,5 Kilogramm übersteigen.

Vorräte in Gewahrsam von Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbänden sind gleichfalls anzuzeigen.

§ 3. Vorräte, die in fremden Speichern, Lagern, Schiffsräumen und dergleichen lagern, sind vorbehaltlich der Vorschriften im Abs. 2 und 3 vom Verfügungsberechtigten anzuzeigen, wenn er die Vorräte unter eigenem Verschlusse hat. Ist letzteres nicht der Fall, so sind die Vorräte von dem Verwalter der Lagerräume anzuzeigen.

Vorräte, die sich mit dem Beginne des 3. Januar 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang anzuzeigen.

Vorräte, die sich in den unter Zollaufsicht stehenden Niederlagen (öffentliche Niederlagen, Privatlagern mit oder ohne amtlichen Mitverschlusse) mit Beginn des 3. Januar 1916 befinden, werden von den Zollbehörden, Vorräte, die sich zu diesem Zeitpunkt in Zollausschlüssen und Freibezirken befinden, werden von den durch die Landeszentralbehörden bestimmten Behörden nachgewiesen. Die Nachweisungen sind bis zum 10. Januar 1916 den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bestimmten Behörden unmittelbar einzureichen.

§ 4. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf

- a) Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere einer Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung, stehen;
- b) Vorräte, die im Eigentume der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin stehen.

§ 5. Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindegewaltigen ob.

Die Aufforderung zur Erstattung der Anzeige erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung. Bei der Erhebung sind die als Anlagen I und II beigefügten Muster zu verwenden. Sie sind für die Ausführung der Erhebung hinsichtlich des Inhalts maßgebend.

§ 6. Die Herstellung und Versendung der Drucksachen erfolgt durch die mit der Durchführung der Erhebung betrauten Landesbehörden. Die durch die Herstellung und Versendung der Drucksachen entstehenden Kosten werden den Landesbehörden ersetzt.

§ 7. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden haben die Zusammenstellung über die ermittelten Vorräte (nach größeren Verwaltungsbezirken getrennt) bis zum 25. Januar 1916 beim kaiserlichen Statistischen Amte einzureichen.

§ 8. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorrats- und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte der im § 1 genannten Art zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

§ 9. Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Ausführung der Erhebung erforderlichen Anordnungen und Bekanntmachungen.

§ 10. Wer die im § 2 vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft; auch können im Urteil Vorräte, die bei der Bestandsaufnahme verschwiegen worden sind, für dem Staate verfallen erklärt werden.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin den 29. November 1915.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Verordnung.

(Vom 29. Dezember 1915.)

Bestandsaufnahme von Kaffee, Tee und Kakao betr.

Zum Vollzug der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 29. November 1915 über eine Bestandsaufnahme von Kaffee, Tee und Kakao (Reichs-Gesetzblatt Seite 791) wird verordnet, was folgt:

§ 1. Zuständige Behörde im Sinne des § 2 Abs 1 der Bekanntmachung ist das Bürgermeisteramt und im Sinne des § 8 der Bekanntmachung das Bezirksamt und das Bürgermeisteramt.

Mit der Durchführung der Erhebung und der Zusammenstellung über die ermittelten Vorräte für das

- im 2. Stock eine schöne 3-Zimmer-Wohnung mit Zubehör sofort oder später zu vermieten. Näheres bei **S. W. Hofmann, Karlsruhe**, Kaiserstr. 69 — Tel. 1752.
- Stülfeldstraße 4** sind 2 schöne 2-Zimmerwohnungen mit Gas und Zubehör auf 1. April zu vermieten. Zu erf. **Korberth**, 4. Stock links.
- 5-Zimmer-Wohnung** Nebenzimmer, Manсарde und alles Zubehör in schöner Lage auf sofort oder später zu vermieten. Näheres **Sophienstraße 10**, part.
- Eine **2-Zimmerwohnung** mit Gas- und Wasserleitung im unteren Stock ist auf den 1. April zu vermieten. Zu erfagen **Strohenstraße 5**.
- Freundliche 3-Zimmerwohnung**, mit Gas und allem Zubehör, auf 1. April zu vermieten. Näheres **Sägerstraße 52**.
- Große einfache 2-Zimmerwohnung billig zu vermieten. Zu erfagen **Sophienstraße 12**, part.
- Ein unmobiliertes Zimmer, zum Kaufverleihen von Möbel geeignet, zu vermieten **Stillingstraße 40**.
- Wohnung von 2 Zimmern, Küche und Zubehör im 2. Stock ist auf 1. April zu vermieten **Mittelstraße 7**.
- Freundl. Manсарdenwohnung (Geräte Stühle) von 2 Zimmern samt Zubehör auf 1. April zu vermieten **Sägerstraße 4**, 1. Stock.
- Wohnung von 2 Zimmern und Zubehör im 2. Stock auf 1. April zu vermieten **Melcherstraße 11**.

- Wir haben einen Teil unseres Grunternorrates ausmachen lassen und sind bereit, solchen an hiesige Geldstoffe zum Kleinverkauf abzugeben, wenn die Geldstoffe sich befristeten, den festgesetzten Höchstpreis von **60 Pfg.** für das Pfund beim Verkauf einschließen und den Gruntern nur an hiesige Familien zu verkaufen. Bestellungen werden in unierer Verkaufsstelle entgegen genommen, jedoch nicht jede weitere gewünschte Auskunft gegeben wird. Die Geldstoffe, die den Kleinverkauf gemachten Grunterns übernommen haben, werden bekannt gegeben. Der Gruntern ist auch in unierer Verkaufsstelle zum Preis von **60 Pfg.** für das Pfund erhältlich. Durlach den 4. Januar 1916.
- Kommunalverband Durlach - Stadt.**
- Städtischer Markt.** Morgen (Mittwoch) nachmittag von 2 Uhr ab verkaufen wir im Markthaus (Grundhalle) einige **Centner Futterartoffeln.** Preis 2,50 Mk. für den Centner. Durlach den 4. Januar 1916. **Kommunalverband Durlach - Stadt.**
- Eine 2-Zimmerwohnung mit Zubehör sofort oder auf 1. April zu vermieten. Näheres **Gauplstraße 8**.
- Stirchstr. 15** im Hinterhaus (part) ist eine Wohnung von 1 gr. Zimmer, Küche, Keller u. Speicher auf 1. April zu vermieten. Näheres **Grünerstraße 2**, 2. St.
- Al. 2-Zimmerwohnung, nebst Zubehör im Hinterhaus im 2. St. an tüchtige Person auf 1. April zu vermieten **Strohenstr. 9**, 2. St.
- Wohnung von 3 Zimmern mit Zubehör im 2. Stock auf 1. April zu vermieten. Näheres **Scholdstraße 7**, parterre.
- Manсарden-Wohnung von zwei Zimmern, Küche, Keller und Speicher auf 1. April zu vermieten **Scholdstraße 13**.
- Eine freundliche Wohnung mit von 3 Zimmern und Manсарde nebst sonstigem Zubehör im 2. Stock in freier Lage auf 1. April zu vermieten. Näheres **Grünerstraße 2**, 2. Stock.
- Eine Manсарden-Wohnung mit 2 Zimmern, Küche, Keller und Speicher ist auf 1. April 1916 zu vermieten. Näheres **Dafelstraße 8**.
- Im Hause **Mollstraße 24** ist der 1. Stock mit 4 Zimmern, Bad, Speisekammer und Zubehör auf 1. April zu vermieten. Näheres **Scholdstraße 12**, 1. Stock.
- Eine schöne 3-Zimmerwohnung im 2. Stock mit Gas und allem Zubehör ist sofort oder später zu vermieten **Friedrichstraße 9**, parterre.

- 35** ist im 2. Stock eine schöne 3-Zimmerwohnung auf 1. April zu vermieten. Näheres bei **G. Petry, Pfingststr. 28**.
- Karlsruher Allee 9 und 11** ist im 2. und 3. Stock je eine sonnige, sehr geräumige Wohnung von 3 und 4 Zimmern mit Bad und allem Zubehör sofort oder später zu vermieten. **K. W. Hofmann, Karlsruhe**, Kaiserstr. 69 — Tel. 1752.
- Zu vermieten auf sofort oder später **Süßelstr. 1** eine 3-Zimmerwohnung und Zubehör. Näheres **dieselbst**.
- Wohnungen zu vermieten:** 4 Zimmer und 2 Manсарden per sofort oder später. 3 Zimmer und 1 Manсарde per 1. April. Näheres bei **Semmler, Zimmermst. Gtiffstr. 11**.
- Im **Manсарten, Hebers** sind und **Reparieren** von **Schirmen** empfohlen. **Dr. Seliger, Drechler**, Kirchgasse 7.
- Panimit-Blatreinigungsste** von **überausgehender Wirkung** Patent 50 Pfennig **Jul. Schaefer, Blumier-Drogerie** Durlach, Gauplstraße 4.

Consum-Verein Durlach.
 Hübsaat
 Gansaat
 Mohnsaat
 Rarariensaaf
 Leimensaaf
 gemischtes Vogelunter
 Vogelsand.
 Der Vorstand.

Für
Kranke und Genesende
 empfehle meine vorzüglichsten
Weine
 per Flasche von 1 Mt. an.
 Vervollständig empfohlen.
J. Schaefer, Pharmazie-Progetie
 Durlach, Hauptstr. 4.

Trink Wolf-Bier
 hell und dunkel
 Flasche 25 Pf.
 bei Ristenbestellung billiger.
Salat-Ersatz
 Liter 1,85 Mt
Anna Augustdörfer
 Kefterstraße 35.

Eine vollständig neue
Häckselmaschine
 zu verkaufen
Ein Mädchen
 für Küche und Hausarbeit auf
 15. Januar gesucht
 Frau Hilb, Alte Residenz.



In der Sphelsternacht starb den Helidentod fürs
 Vaterland unser lieber Sohn, mein geliebter Bräutigam

Hauptlehrer

Georg Vierling

Ritter des Eisernen Kreuzes

Unteroffiz. Bad. Fuß-Art. Rgt. 14. I. Linien (Mörser)-Batterie.

In tiefstem Schmerz:

Familie Philipp Vierling.

Waise Krieger, Frau.

Familie Philipp Krieger.

Abersbach — Durlach den 3. Januar 1916.

Grosser Inventur - Ausverkauf.

Daniels Konfektions - Haus
Karlsruhe, Wilhelmstrasse 30.

Auf die noch vorrätigen
 schwarzen und farbigen Damenmäntel, Kinder-
 mäntel, Jackenkleider, Röcke, Blusen, Regenschirme

gewähre ich bis zu **30% Rabatt.**



Frau oder Mädchen, unab-
 hängig, an Pünktlichkeit gewöhnt,
 wird für tagsüber gesucht. Ange-
 bote unter Nr. 379 an den Verlag.

Fliegige Monatsfrau
 für sofort bei hohem Lohn gesucht.
 Wo, sagt der Verlag d. Bl.

Verloren bentel mit etwa
 15 Mt. Sub. Gegen gute Belohnung
 abzugeben Dalesdorferstr. 19, 3. St. I.

Auf sofort gesucht ein sauberes
Mädchen zu Hausarbeiten an
 den Vor- und Nachmittagen in
 kleineren Haushalt. Angebote sind
 unter Nr. 4 bei dem Verlag dieses
 Blattes abzugeben.

Gesucht für dauernd **einf. möbl.**
Zimmer mit Gas von kinder-
 jungem Ehepaar auf 15. Januar.
 Angebote mit Preisangabe unter
 Nr. 2 an den Verlag d. Bl. erb.

Schön möbl. Zimmer, nahe
 der alten Kaserne, mit Fernsprech-
 gelegenheit zu mieten gesucht.
 Angebote unter Nr. 3 an den
 Verlag dieses Blattes.

Eine **schöne Wohnung** von
 3 Zimmern mit Küche und Zu-
 behör, Terrasse und Garten, per
 1. April oder früher zu vermieten.
 Näheres im Verlag d. Bl.

Großherzogtum gemäß §§ 6 und 7 der Bekanntmachung
 wird das Statistische Landesamt betraut.
 § 2 Die Vorzüge zur Erstattung der Anzeige sind
 beim Bürgermeisterrat erhältlich Sie sind spätestens
 bis zum 8. Januar 1916 dem Bürgermeisterrat aus-
 gefüllt von den Anzeigepflichtigen zurückzugeben.

Das Bürgermeisterrat hat die eingekommenen An-
 zeigen bis längstens 10. Januar 1916 dem Stati-
 stischen Landesamt vorzulegen.

§ 3. Vorräte, die sich im Zollauschlussgebiet be-
 finden, werden von den betreffenden Bürgermeis-
 tern bis längstens 10. Januar 1916 dem Stati-
 stischen Landesamt unmitttelbar nachgewiesen.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer
 Verkündung in Kraft.

Karlsruhe den 29. Dezember 1915.
 Groß Ministerium des Innern
 Der Ministerialdirektor:
 Weingärtner.

**Das Militärerjagsgeschäft für das Jahr
 1916 betreffend.**

Unter Hinweisung auf die Bestimmungen der §§ 31,
 32 des Reichsmilitärerjagsgesetzes — Reichs. Ges. 1874
 Seite 54 — der §§ 25, 45, 56 der deutschen Wehr-
 ordnung vom 22. November 1888 in der Fassung vom
 30. Oktober 1894, sowie der Vollzugsverordnung vom
 13. Dezember 1888 zu § 44 der Wehrordnung (vergl.
 Ges. u. V. D. Bl. 1894 Nr. XLVIII, Seite 427 und die
 dort folgenden Anlagen) werden die Gemeinderäte
 veranlaßt:

1) Sofort ist die öffentliche Aufforderung zur An-
 meldung zur Stammrolle gemäß Ziffer 4 der Ver-
 ordnung vom 13. Dezember 1888 (siehe Ges. u. V. D.
 Bl. 1894, Beilage S. 193 ff) durch öffentlichen An-
 schlag an der Gemeindefasel und Verkündigung in
 ortsüblicher Weise ergehen zu lassen und Bescheinigung
 hierüber der Stammrolle anzuschließen. Die Anmel-
 dungen haben vom 3. bis 15. Januar 1916 zu erfolgen.

2) Die Anmeldeblätter nach Formular I zur erwähnten
 Verordnung zu führen, am 15. Januar abzuschließen
 und zu unterzeichnen.

Bei der Anmeldung ist festzustellen, ob der Ange-
 meldete etwa an einem körperlichen oder geistigen Ge-
 brechen leidet. Bejahendenfalls sind die erforderlichen
 Feststellungen darüber zu machen und unter Anschluß
 etwa vorhandener ärztlicher Zeugnisse mit den
Stammrollen anher vorzulegen.

Bezüglich etwa beabsichtigter **Reklamationsge-
 suche** sind die Beteiligten darüber zu belehren, daß
 die Gesuche rechtzeitig vor der Musterung durch
 Vermittelung des Gemeinderats bezw. Bürgermeister-
 rats dem Bezirksamt vorzulegen sind. Verspätete
 Reklamationsgesuche haben keine Aussicht auf Ver-
 rüchtigung. **Es empfiehlt sich, die Reklama-
 tionen schon mit den Stammrollen** vorzulegen.

3) Auf Grund der Geburtslisten sowie der Anmelde-
 listen und sonstiger Erhebungen haben sodann die Ge-
 meinderäte bis zum 15. Januar 1916 die Stamm-
 rollen für den jüngsten Jahrgang nach Muster 6 der
 Wehrordnung zu fertigen, wobei auf die ausführlichen
 Bestimmungen der Ziffer VI der Verordnung vom 13.
 Dezember 1888 hingewiesen wird.

4) Bis 20. Januar 1916 sind die Stammrollen
 des jüngsten Jahrgangs mit denjenigen der beiden
 Vorjahre nebst den in Ziffer VII der Verordnung vom
 13. Dezember 1888 weiter bezeichneten Beilagen der-
 selben anher vorzulegen.

5) In der Rubrik „Bemerkungen“ der Stammrollen
 sind gemäß Ziffer VI 4 der Verordnung vom 13. De-
 zember 1888 die **Verstrafungen** der in die Stamm-

rollen Eingetragenen zu bemerken und ist zu diesem
 Behuf bezüglich der in der Gemeinde geborenen von
 den Strafnachrichten, welche nach der Verordnung
 des Bundesrats vom 16. Juni 1882 und 9. Juli 1896,
 die Einführung der Strafregister betr., den Bürger-
 meistern zugehen, sowie von den angelegten Verzeich-
 nissen Einsicht zu nehmen. Bürgermeisteramtliche Po-
 lizeistrafen werden nicht eingetragen (vergl. badische
 Strafregisterordnung — Ges. u. V. D. Bl. 1896 Seite
 481 — und unsere Bekanntmachung vom 31. März
 1898 Nr. 10192 — Amtsblatt Nr. 82). **Diese Ein-
 tragungen sind pünktlich und sorgfältig zu
 machen.**

In gleicher Weise sind die Stammrollen der beiden
 älteren Jahrgänge durch Eintragung der Verstrafungen
 vor der Vorlage anher zu ergänzen.

Von Militärpflichtige betreffenden Strafnachrichten,
 welche den Bürgermeistern nach der Vorlage der
 Stammrollen bis zu der Aushebung zukommen, hat
 das Bürgermeisterrat dem Bezirksamt alsbald Kenntnis
 zu geben.

6) Bei Aufstellung der Stammrollen ist auch unsere
 Verfügung vom 20. Dezember 1901 Nr. 3338 m. „die
 Statistik über Einwirkung der Herkunft und Beschäfti-
 gung auf die Militärtauglichkeit der Gestellungs-
 pflichtigen betr.“ und die mit dieser Verfügung ge-
 gebene „Anweisung“ zu beachten.

Alle An- und Abmeldungen hat der Gemeinderat
 entgegen zu nehmen und in die Stammrollen des be-
 treffenden Geburtsjahres einzutragen; für die Zeit, in
 welcher die Stammrollen nicht im Besitze des Ge-
 meinderats sind, ist von jeder An- oder Abmeldung
 dem Bezirksamt sofort Anzeige zu erstatten.

Ueberweisungen geschehen nicht durch den Gemein-
 derat, sondern durch den Zivilvorstehenden der Erjag-
 kommission (§ 47 Wehrordnung).

Der Gemeinderat hat bei Abwesenden nur den aus-
 wärtigen Aufenthalt in die Stammrolle einzutragen.

Bezüglich der zu militärischen Zwecken erforderlichen
 Geburtszeugnisse machen wir auf die im Gesetzes-
 und Verordnungsblatt 1892 Seite 577,78 erschienene
 Verordnung vom 29. Oktober 1892 und die damit
 eingeführte vereinfachte Bescheinigung aufmerksam.

Zugleich mit der Vorlage der Stammrollen ist Be-
 richt über alle Fälle zu erstatten, in denen Brüder
 gleichzeitig in den Militärdienst gelangen könnten.

Es ist ferner festzustellen und in Spalte 8 der
 Stammrollen zu vermerken, welche von den im
 nächsten Jahre zur Musterung gelangenden Mili-
 tärpflichtigen die Schiffferei, sei es als Haupt-
 oder als Nebengewerbe betreiben, oder überhaupt
 schon in der Schiffferei tätig waren. Ueber die Ein-
 stellung freiwillig eingetretener sowie bereits einge-
 stellter Mannschaften ist unter „Bemerkungen“ ent-
 sprechende Angabe zu machen.

Bei Militärpflichtigen, welche mehr als einen Vor-
 namen haben, ist der **Rufname** jeweils zu unter-
 streichen.

Durlach den 31. Dezember 1915.

Der Zivilvorstehende der Erjagtkommission des
 Aushebungsbezirks Durlach:
 Ganzenmüller.

Die Bürgermeisterräte des Bezirks werden
 aufgefordert, die Uebersicht der Zahlungen und
 Vollstreckungsbefehle sowie die Widersprüche,
 ferner die Tabellen E und F für das Jahr
 1915 umgehend hierher vorzulegen.

Dr. Amtsgericht Durlach.